

## **BGH korrigiert erneut überhöhte Anforderungen an eine prüfbare Abrechnung!**

**Das Vorbringen des Klägers zur Abrechnung von erbrachten Leistungen bei einem gekündigten Pauschalpreisvertrag ist nicht deshalb unschlüssig, weil er zuvor abweichende Berechnungen vorgetragen hat.\*)**

BGH, Urteil vom 25.07.2002 - **VII ZR 263/01**; BauR 2002, 1695; DB 2002, 2715 (Ls.); MDR 2002, 1244; NJW-RR 2002, 1432; NJW-RR 2002, 1532; NZBau 2002, 613; WM 2003, 37; ZfBR 2002, 789

BGB § **649**; VOB/B § **14** Nr. 1; IBR 2002, 595

### **Problem/Sachverhalt**

Der Auftraggeber (AG) beauftragt den Auftragnehmer auf der Basis eines Leistungsverzeichnisses mit 22 nicht bewerteten Positionen, ein Einfamilienhaus zu einem Pauschalpreis von 320.000 DM zu errichten. Während der Bauausführung kündigt der AG den Vertrag. Der Schlussrechnungsbetrag von 108.000 DM für erbrachte Leistungen wird eingeklagt. Im Berufungsverfahren werden neue Berechnungen mit unterschiedlichen Ergebnissen vorgelegt. Zuletzt wird eine Forderung von 105.000 DM - auf der Basis eines von einem Privatsachverständigen erstellten Aufmaßes und der von diesem eingesetzten Einheitspreise nach Abzug der geleisteten Abschlagszahlungen - begehrt. Der Wert des Gesamtauftrages soll danach 347.500 DM und der Wert der erbrachten Leistungen 290.000 DM betragen. Das OLG hält die Klage auch für unschlüssig, weil mehrere Rechnungen vorgelegt worden seien, keine Kalkulation vorläge und der ermittelte Gesamtkostenbetrag über die Vertragssumme hinausgehe und deshalb nicht zutreffen könne.

### **Entscheidung**

Anders wiederum der BGH, der innerhalb weniger Monate erneut überspannte Anforderungen der Instanzgerichte an die Schlüssigkeit der Schlussrechnung bei vorzeitig beendeten Pauschalverträgen korrigiert (zuvor BGH, **IBR 2002, 351**). Die Leistungen seien aufgrund der entwickelten Grundsätze zur Abrechnung eines gekündigten Pauschalpreisvertrages (vgl. BGH, **IBR 2002, 69**) schlüssig abgerechnet worden. Anhand des erstellten Aufmaßes und der eingesetzten Einheitspreise ergebe sich ein Leistungsstand von 83,63%. Bezogen auf den Pauschalpreis von 320.000 DM resultiere hieraus ein Betrag von 267.616 DM. Durch die zuvor vorgelegten abweichenden Berechnungen werde die Schlüssigkeit nicht in Frage gestellt. Auch sei vorgetragen worden, dass die Positionen 1 - 18 des Leistungsverzeichnisses ausgeführt und die Positionen 19 - 22 nicht ausgeführt worden seien. Die Darlegung, zunächst sei ein Angebot zu einem Gesamtwerklohn von zirka 400.000 DM erstellt worden und der spätere Vertragspreis sei erst auf Wunsch des AG nach Reduzierung errechnet worden, reiche zur ursprünglichen Kalkulation aus. Dadurch sei auch nachvollziehbar, warum der Pauschalpreis rund 8% unter dem vom Gutachter ermittelten Auftragswert liege. Es handle sich um den späteren Abschlag, der mangels gegenteiliger Anhaltspunkte auf alle Leistungspositionen gleichmäßig zu verteilen sei.

### **Praxishinweis**

Die erneute Aufhebung eines OLG-Urteils innerhalb kurzer Zeit verdeutlicht die Schwierigkeiten der Abrechnung eines gekündigten Pauschalvertrages nicht nur für Baupraktiker, sondern auch für Juristen. Trotz Kenntnis der Vorgaben der Rechtsprechung werden diese falsch umgesetzt. Wichtig ist, dass die Rechtsbegriffe "Prüfbarkeit" und "Richtigkeit" streng voneinander getrennt werden. Denn auch der BGH betont, dass die dargestellte Abrechnung für die Beklagte prüffähig gewesen sei; ob sie hingegen zutrefte, sei eine Frage der Richtigkeit und nicht der schlüssigen Darlegung der Abrechnung. Es kommt immer auf die Umstände des Einzelfalls an. Für den Umfang und die Differenzierung der für die Prüfung erforderlichen Angaben sind maßgebend die Informations- und Kontrollinteressen des jeweiligen AG.

RA Arndt Maas, Leipzig